

# Vereinbarung (ambulant) zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Psychiatrieverbund Süd des Kantons St.Gallen

vom 1. Juli 2012

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
gestützt auf Art. 16c Abs. 7 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung, LGBl. 1971 Nr. 50 in der geltenden Fassung vom 30. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 451

und

der Verwaltungsrat der Psychiatrieverbunde des Kantons St.Gallen  
gestützt auf Art. 7 Bst. d des Gesetzes über die Psychiatrieverbunde vom 25. Januar 2011<sup>1</sup>

vereinbaren:

## I. Allgemeines

### *Geltungsbereich*

**Art. 1.** Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme und ambulante Behandlung liechtensteinischer Patientinnen und Patienten in Institutionen des Psychiatrieverbundes Süd, die anwendbaren Tarife von ambulanten ärztlichen Leistungen sowie die vom liechtensteinischen Krankenversicherer bzw. vom Fürstentum Liechtenstein übernommenen Kosten bei krankenversicherten Patientinnen und Patienten.

### *Begriffe*

**Art. 2.** Als liechtensteinische Patientinnen und Patienten gelten Personen, die im Fürstentum Liechtenstein obligatorisch krankenpflegeversichert sind<sup>2</sup> oder sich als Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein krankenpflegeversichert haben<sup>3</sup>.

### *Gleichstellung*

**Art. 3.** Liechtensteinische Patientinnen und Patienten sind bei einer ambulanten Behandlung den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons St.Gallen gleichgestellt.

---

<sup>1</sup> sGS 320.5

<sup>2</sup> Art. 7 des Gesetzes über die Krankenversicherung des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>3</sup> Angehörige des eidg. Grenzwachtkorps und deren Familienmitglieder, die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind und in der Schweiz obligatorisch krankenpflegeversichert sind, fallen nicht unter den Begriff liechtensteinische Patientinnen und Patienten.

### *Liechtensteinische Krankenversicherer*

Art. 4. Das Verhältnis zwischen dem Psychiatrieverbund Süd und den liechtensteinischen Krankenversicherern richtet sich nach den mit den schweizerischen Krankenversicherern vertraglich vereinbarten Modalitäten, soweit diese nicht dem Gesetz über die Krankenversicherung des Fürstentums Liechtenstein widersprechen.

### *Nachweis der Krankenversicherung*

Art. 5. Die liechtensteinischen Patientinnen und Patienten haben bei der Anmeldung nachzuweisen, dass sie im Fürstentum Liechtenstein krankenpflegeversichert sind.

## **II. Entschädigung**

### *a) Grundsatz*

Art. 6. Die Entschädigung von ambulanten ärztlichen Leistungen erfolgt nach TARMED.

### *b) Taxpunktwert*

Art. 7. Es kommt der gleiche Taxpunktwert zur Anwendung, den der Psychiatrieverbund Süd für krankenversicherte st.gallische Patientinnen und Patienten mit den Krankenversicherern vereinbart bzw. den die Regierung des Kantons St.Gallen hoheitlich festgesetzt hat.<sup>4</sup>

Es kommt der gleiche prozentuale Zuschlag je TARMED-Taxpunkt zur Anwendung, den der Kanton St.Gallen für krankenversicherte st.gallische Patientinnen und Patienten leistet.<sup>5</sup>

### *Abrechnungsmodalitäten*

Art. 8. Die Abrechnungsmodalitäten richten sich der Vereinbarung zwischen den Vereinbarungsspitalern und den Schweizer Krankenversicherern.

Die Leistungen des Psychiatrieverbundes Süd (inkl. des prozentualen Zuschlags je TARMED-Taxpunkt) werden vollumfänglich dem liechtensteinischen Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

## **III. Besondere Bestimmungen**

### *Nicht versicherte Personen*

Art. 9. Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die bei der Behandlung von versicherungspflichtigen Personen ohne Krankenpflegeversicherung erbracht werden, werden der Patientin oder dem Patienten in Rechnung gestellt.

Wird die Rechnung trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen, wird das Amt für Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein benachrichtigt.

Dieses sorgt dafür, dass die Rechnung innert 60 Tagen nach Benachrichtigung von einem im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Krankenversicherer beglichen wird.

<sup>4</sup> Im Jahr 2012 beträgt der TARMED-Taxpunktwert 82 Rappen.

<sup>5</sup> Im Jahr 2012 beträgt der Zuschlag je TARMED-Taxpunkt 65 Prozent

### Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Art. 10. Die Zusammenarbeit zwischen dem Psychiatrieverbund Süd und dem Spital Vaduz sowie der Austausch medizinischer Daten mit dem amtsärztlichen Dienst des Amtes für Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein werden separat geregelt.

### VI. Schlussbestimmungen

#### Dauer und Kündigung

Art. 11. Diese Vereinbarung ist unbefristet.

Sie kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

Vor dem Vollzug jeder Änderung der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung oder der kantonalen Gesetzgebung, die Auswirkungen auf die Finanzierung des Psychiatrieverbundes Süd durch den Kanton St.Gallen hat, wird die Vereinbarung den neuen Verhältnissen angepasst. Kommt keine Einigung zustande, kann die Vereinbarung von beiden Seiten auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Änderung gekündigt werden.

#### Vollzugsbeginn

Art. 1. Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vaduz/ Pfäfers, den 1. Juli 2012

Regierung des Fürstentums Liechtenstein



Dr. Renate Müssner,  
Regierungsrätin

Psychiatrieverbund Süd



Heidi Hanselmann,  
Verwaltungsratspräsidentin



Christoph Eicher,  
Vorsitzender der Geschäftsleitung